

## Quartal = Versammlungen

der bürgerlichen Tischlermeister,

wobei das Freisprechen und Aufdingen ihrer Lehrjungen stattfindet und die vorgeschriebenen Gebühren, wie Seite 6 zu ersehen, für die Lehrjungen zu entrichten sind.

Um hierbei jeden Aufenthalt zu vermeiden, werden die Herren Meister und Befugten ersucht, ihre Quartalsauflagen sammt den etwaigen Rückständen vor der Versammlung an den Kanzleischreiber Hrn. Wilh. Knappert zu entrichten, wofür ihnen der Empfangschein ausgestellt, der dann bei dem Freisprechen und Aufdingen vorgezeigt wird.

Im Jahre 1859.

Fasten = Quartal	}	Nachmittag um $1\frac{1}{2}$ 3 Uhr.
Montag den 28. Februar		
Pfingst = Quartal		
Montag den 20. Juni		
Michaeli = Quartal		
Montag den 26. September		
Weihnacht = Quartal		
Montag den 19. Dezember.		

## Freisprechen und Aufdingen

der Lehrjungen befugter Tischler, und der Entrichtung ihrer Auflagen.

Fasten = Quartal	}	Nachmittag um $1\frac{1}{2}$ 3 Uhr.
Dienstag den 29. Februar		
Pfingst = Quartal		
Dienstag den 21. Juni		
Michaeli = Quartal		
Dienstag den 27. September.		
Weihnachts = Quartal		
Dienstag den 20. Dezember		

## Quatember = Messen, welche

Sonntag den 27. Februar	} in der Metropolitankirche zu St. Stephan, um 11 Uhr
— den 19. Juni	
— den 25. September	
— den 18. Dezember	

am Hochaltare gelesen werden, zu welcher Feierlichkeit Sie in dem Herrn eingeladen werden.

Wöchten die Herren Innungsglieder dabei zahlreich erscheinen, denn Sie beweisen dadurch den wahren Gemein Sinn.

## Die Frohnleichnam = Procession

wird am 23. Juni in der Stadt abgehalten, welcher sämmtliche Herren Meister und Befugten beizuwohnen und um 5 Uhr Morgens in der Kärnthnerstraße, am Eck der Singerstraße, wo sich die Innungs-Fahne befinden wird, zu versammeln eingeladen sind.

## Die Wahl des Innungsvorstandes

für das Jahr 1860

wird am 26. Dezember 1859 Vormittags um 9 Uhr im Beisein des Herrn Innungs-Commissärs Statt finden, wozu jeder Herr Meister seine Wahl schriftlich und versiegelt, jedoch persönlich zu überreichen ersucht wird.

## Die Wahl der Ausschußmänner

aus der Mitte der Befugten

für das Jahr 1860

geschieht am 11. Dezember 1859 im Beisein des Herrn Innungs-Commissärs, Vormittags um 10 Uhr im Innungshause.

Mit Verordnung des löblichen Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. November 1853, Z. 104332, wurde das Mittel der bürgerlichen Tischler zur Einführung neuer Lehrbriefe ermächtigt, und es ist für jeden solchen Lehrbrief von dem Lehrherrn oder dem freigesprochenen Jungen ein Betrag von . . . . . — fl. 53 kr.

und an Stämpelgebühr . . . . . — " 60 "

zu entrichten, dann an Freisprech-  
gebühr . . . . . 1 " 58 "

und an Schulgeld der vorgeschrie-  
bene Betrag von . . . . . 1 " — "

mithin beim Freisprechen in Allem 3 fl. 71 kr. D. W.

zu bezahlen, beim Aufdingen aber  
die Aufdinggebühr mit . . . . . 1 " 58 "

und das vorgeschriebene Schul-  
geld mit . . . . . 1 " — "

zusammen mit 2 fl. 58 kr. D. W.

Diejenigen Lehrjungen, welche sich  
mit einem alten Lehrbrief begnü-  
gen, haben für den Stempel . . . . . — fl. 30 kr.

Freisprechgebühr . . . . . 1 " 58 kr.

Schulgeld . . . . . 1 " — "

zusammen mit 2 fl. 88 kr. D. W.

zu entrichten.

Die eingehobenen Schulgelder müssen nach jeder Quartalversammlung dem löblichen Magistrate übergeben werden.

**K** Die zum Freisprechen bestimmten Lehrjungen haben sich mit guten Christenlehr- und Wiederholungs-Schulzeugnissen, die zum Aufdingen gewidmeten aber mit dem Lauffcheine, Lehrkonsense und dem Schulzeugnisse auszuweisen.

Nach geschehenem Aufdingen haben die Lehrherren bei dem Rechnungsführer Herrn Philipp Schiel die Lehrjahre genau anzugeben.

Wenn ein Lehrjunge erkrankt, so kann nur gegen Einlage des Christenlehrbüchels ein Spitalzettel ausgefolgt werden.